

Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung für grundversorgende Fachärztinnen und Fachärzte gemäß § 75a SGB V

In der Fassung vom: 26.11.2024

PRÄAMBEL

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe und die Krankenkassen fördern nach § 75 a Abs. 4 Nr. 5 und Abs. 9 SGB V die ambulante Weiterbildung in grundversorgenden Fächern in den Praxen zugelassener Ärztinnen und Ärzte und in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren. Zu Umfang und Durchführung der finanziellen Förderung schließt die Kassenärztliche Bundesvereinigung mit dem Spitzenverband Bund und der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine Fördervereinbarung, die dieser Richtlinie neben den Bestimmungen des § 75 a SGB V zugrunde liegt.

§ 1 FÖRDERZWECK

Durch die Förderung soll eine kontinuierliche und zügige Weiterbildung in grundversorgenden Fächern ermöglicht werden mit dem Schwerpunkt auf konservativer, nicht spezialisierter Tätigkeit. Gefördert wird die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten zum Zweck der Weiterbildung (AiW) durch weiterbildungsbefugte Ärztinnen und Ärzte (WBA) in Vertragsarztpraxen und MVZ. Förderungsfähig sind ambulante Weiterbildungsabschnitte innerhalb der Mindestweiterbildungszeit der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (ÄKWL), die zur Erlangung der Facharztkompetenz erforderlich sind und von der ÄKWL angerechnet werden.

§ 2 FÖRDEREMPFÄNGER

Förderempfänger ist die Vertragsarztpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder das MVZ, in dem die/der AiW zum Zweck der Weiterbildung angestellt ist.

Gemäß § 75a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SGB V i. V. m. § 3 Abs. 8 FV ist die Förderfähigkeit von Arztgruppen in grundversorgenden Fächern in Westfalen-Lippe auf regionaler Ebene gemeinsam und einheitlich festgestellt worden durch die Kassenärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen (erstmalig zum 1. Oktober 2016, zuletzt angepasst am 08.04.2022).

a. In folgenden Gebieten kann die Weiterbildung gefördert werden:

Gebiet	Förderfähige Facharztweiterbildung
Augenheilkunde	FA Augenheilkunde
Chirurgie	FA Allgemeinchirurgie FA Gefäßchirurgie FA Kinder- und Jugendchirurgie FA Orthopädie und Unfallchirurgie FA Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie FA Viszeralchirurgie
Frauenheilkunde	FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe
HNO-Heilkunde	FA Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Haut- und Geschlechtskrankheiten	FA Haut- und Geschlechtskrankheiten
Kinderheilkunde	FA Kinder- und Jugendmedizin
Nervenheilkunde	FA Neurologie FA Psychiatrie und Psychotherapie

Psychotherapie	FA Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Urologie	FA Urologie
Innere Medizin	FA für Innere Medizin und Schwerpunkt Rheumatologie
Kinder- und Jugendpsychiatrie	FA Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

Die Förderung in den ausgewählten Fachgebieten unterliegt der Voraussetzung, dass die/der WBA überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist. Die Überprüfung erfolgt anhand der Abrechnungsdaten. Dies wird im Rahmen der Antragsbearbeitung objektiv anhand der letzten vier verfügbaren Quartale arztbezogen überprüft.

1. Augenärztinnen und -ärzte gelten als konservativ tätig, wenn sie die Strukturpauschale abrechnen können.
 2. Ärztinnen und Ärzte der anderen Fachgruppen gelten als überwiegend konservativ tätig, wenn sie mit Ausnahme kleiner Operationen der Kategorien 1 und 2 keine Leistungen aus dem Kapitel 31 EBM abrechnen. Bis zu zehn Leistungen höherer Kategorien pro Quartal bleiben für die Beurteilung der Förderfähigkeit unberücksichtigt.
 3. Kinderärztliche Vertragsarztpraxen, die sowohl haus- als auch fachärztlich tätig sind, können gefördert werden, wenn die/der WBA überwiegend hausärztlich tätig ist.
- b. Darüber hinaus kann der Erwerb folgender Zusatz-Weiterbildungen in den Praxen zugelassener Ärztinnen und Ärzte und in zugelassenen MVZ gefördert werden:
- ▶ Palliativmedizin (maximal 6 Monate als Ersatz für 120 Stunden Fallseminare unter Supervision)
 - ▶ Spezielle Schmerztherapie (maximal 12 Monate).

Bitte reichen Sie mit dem Antrag auf Zusatzweiterbildung auch einen Arbeitsvertrag über die geplante Weiterbildungszeit ein.

Die Zahl der Förderstellen ist begrenzt.

Der Vorstand der KVWL beschließt über die Förderung im Einzelfall nach Antragseingang. Übersteigt die Zahl der Anträge das von Bundesebene vorgegebene Förderkontingent für Westfalen-Lippe, ist eine Priorisierung vorzunehmen. Der Vorstand legt per Beschluss fest, nach welchen Kriterien die Priorisierung durchzuführen ist.

§ 3 FÖRDERVORAUSSETZUNGEN UND ANTRAGSTELLUNG

Die Förderung wird auf Antrag gewährt und umfasst die Genehmigung zur Beschäftigung einer Assistentin oder eines Assistenten nach § 32 Abs. 2 Ärzte-Zulassungsverordnung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Gewährung der Förderung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

1. Anträge auf Förderung sind spätestens acht Wochen vor Beginn der geplanten Weiterbildung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der KVWL einzureichen, damit sie fristgerecht bearbeitet werden können. Eine rückwirkende Genehmigung und Förderung ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Der Förderempfänger besitzt eine aktuelle, standortbezogene Weiterbildungs-befugnis der ÄKWL. Für einen vollständigen Antrag auf Förderung ist die Weiterbildungs-befugnis der KVWL nachzuweisen. Es können nur Weiterbildungsabschnitte gefördert werden, die anrechnungsfähig im Sinne der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe sind und die Mindestweiterbildungszeit nicht überschreiten.
3. Pro WBA mit vollem Versorgungsauftrag ist maximal ein AiW in Vollzeit förderfähig. Pro Förderempfänger ist die Zahl der AiW-Stellen in Vollzeit auf maximal 2 begrenzt.
4. WBA müssen mindestens den Umfang vertragsärztlicher Tätigkeit ausüben, in dem die geförderte Weiterbildung erfolgt. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit reduziert oder beendet, nachdem die geförderte Weiterbildung begonnen wurde, ist dies der KVWL unverzüglich mitzuteilen.

5. Die/der AiW kann das Weiterbildungsziel zum Facharzt einer grundversorgenden Fachgruppe nur dann wechseln, wenn das neue Weiterbildungsziel ebenfalls förderungsfähig ist und wenn die bisher geleisteten geförderten Weiterbildungsabschnitte vollständig auf das neue Weiterbildungsziel anrechnungsfähig sind.

Pro AiW kann nur eine Facharztanerkennung finanziell gefördert werden.

6. Die/der AiW fügt dem Antrag auf Förderung eine schriftliche Erklärung darüber bei, dass die geförderte Zeit beim Förderempfänger als verpflichtender und anrechnungsfähiger Weiterbildungsabschnitt auf dem Weg zur Facharztprüfung im grundversorgenden Fachgebiet oder zum Erwerb einer förderfähigen Zusatzweiterbildung genutzt werden soll. Bei optionalen Weiterbildungsabschnitten innerhalb der Mindestweiterbildungszeit nach Weiterbildungsordnung ist zu dokumentieren, welche Kompetenzen in welchem Zeitraum beim Förderempfänger erworben werden sollen.
7. Dem Antrag auf Förderung ist auf Anforderung der KVWL eine Bestätigung der Ärztekammer Westfalen-Lippe beizufügen, aus welcher ersichtlich wird, welche Mindestweiterbildungszeiten die/der AiW noch abzuleisten hat, um zur Facharztprüfung zugelassen zu werden.
8. Dem Antrag ist weiterhin beizufügen:
 - eine Angabe über die voraussichtliche Dauer des Weiterbildungsabschnittes beim Förderempfänger,
 - eine beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde des/der AiW (Beglaubigung auch durch die KVWL möglich),
 - eine Erklärung des Förderempfängers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an die/den AiW abgeführt werden,
 - eine Erklärung des Förderempfängers, dass er die Förderbeträge an die KVWL zurückzahlt, sofern die Beschäftigung der/des AiW nicht im Rahmen der Weiterbildung des grundversorgenden Fachgebietes anerkannt werden kann,
 - eine Erklärung des Förderempfängers, dass er am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVWL die an die/den AiW überwiesenen Förderbeträge nachweist, zum Beispiel mittels Bescheinigung der Steuerberatung,
 - eine Absichtserklärung der/des AiW, die vorgeschriebene Weiterbildung oder die Zusatzweiterbildung im grundversorgenden Fachgebiet zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung bzw. Abschlussprüfung teilzunehmen,
 - eine Absichtserklärung der/des AiW, nach der Beendigung der Weiterbildungszeit vertragsärztlich im grundversorgenden Fachgebiet oder mit der erworbenen Zusatzweiterbildung tätig zu werden,
 - eine Einverständniserklärung der/des AiW zur Datenspeicherung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere nach § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung (Monitoring und Evaluation) sowie nach Anlage III der Vereinbarung. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt,
 - eine Einverständniserklärung des Förderempfängers zur Datenspeicherung, -verarbeitung und der Datenübermittlung für die im Vertrag genannten Zwecke, insbesondere nach § 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der ambulanten und stationären Versorgung (Monitoring und Evaluation) sowie nach Anlage III der Vereinbarung. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Vorgaben unberührt.
 - eine Einverständniserklärung zum antragsbezogenen Austausch sowie der Evaluation mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Um seitens der KVWL eine präzise und verkürzte Bearbeitungsdauer zur Genehmigung der Beschäftigung und Förderung der Weiterbildung nach § 75a SGB V zu gewährleisten, findet zur Klärung von Sachverhalten hinsichtlich Ihres Anliegens ein Austausch fallrelevanter Informationen mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe (Ressort Aus- und Weiterbildung) statt. Dieser Datenaustausch zwischen der KVWL und der ÄKWL findet unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X auf Grundlage eines Ersuchens gemäß § 8 Abs. 1 DSGVO NRW statt.

§ 4 FÖRDERDAUER

Es werden ausschließlich Weiterbildungsabschnitte gefördert, die innerhalb der Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung Westfalen-Lippe zur Erlangung der Facharztkompetenz oder der Zusatzkompetenz erforderlich sind und die von der Ärztekammer angerechnet werden.

Die Mindestförderdauer pro Förderempfänger beträgt drei Monate in Vollzeit. Bei einer Teilzeitbeschäftigung der/ des AiW erhöht sich die Mindestförderdauer entsprechend. Kürzere Abschnitte im Rahmen von geplanten und dokumentierten Rotationen in Weiterbildungsverbänden sind förderfähig, sofern die Weiterbildungsordnung der ÄKWL dies ermöglicht.

Die maximale Förderdauer pro AiW richtet sich nach den Vorgaben der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung der ÄKWL. Weiterbildungsabschnitte, die über die Mindestweiterbildungszeit hinausgehen, können nicht gefördert werden.

Genehmigungen werden zunächst für maximal 24 Monate in Vollzeit erteilt, um im Fall einer Priorisierungserfordernis nachrückenden AiW den Vorrang zu geben. Ist bereits ein Förderabschnitt in einem anderen KV-Gebiet absolviert worden, wird dieser Zeitraum auf die 24 Monate angerechnet. Die Erstförderung hat Priorität vor Verlängerungen. Sind zum Zeitpunkt der Antragstellung freie Förderkontingente verfügbar, so kann der Förderzeitraum jeweils um höchstens bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Verlängerungsantrag kann frühestens sechs Monate vor dem geplanten Start der Verlängerungsphase gestellt werden.

Um eine Förderung für fakultative Weiterbildungsabschnitte in Vertragsarztpraxen zu erhalten, ist eine Auflistung der zu erwerbenden Kompetenzen im Antrag erforderlich sowie ein Nachweis der entsprechenden Weiterbildungsbefugnis. Sofern sich die erforderliche Dauer für den Kompetenzerwerb nicht daraus ergibt, ist die Anrechenbarkeit des Weiterbildungsabschnittes zeitnah nach Ablauf eines Förderquartals durch eine Bescheinigung, die von der Ärztekammer einzuholen und der KVWL vorzulegen ist zu dokumentieren.

§ 5 BESCHÄFTIGUNGSUMFANG

Gefördert wird grundsätzlich die ganztägige Beschäftigung, die einer arbeitsvertraglichen Regelung über 40 Wochenstunden entspricht. Eine Teilzeitstelle mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird ebenfalls gefördert. Sofern die jeweils geltende Weiterbildungsordnung der ÄKWL eine geringere Teilzeitbeschäftigung anerkennt, ist diese förderfähig, wenn sie mindestens 12 Wochenarbeitsstunden umfasst. Die Anerkennung ist durch eine Teilzeitbescheinigung der ÄKWL nachzuweisen.

§ 6 FÖRDERBETRAG

Der Förderbetrag wird dem Förderempfänger monatlich nach Abschluss des jeweiligen Fördermonats und zu Beginn des Folgemonats von der KVWL überwiesen. Der Förderempfänger hat der/dem AiW den Förderbetrag in voller Höhe als Bestandteil des Bruttolohnes auszus zahlen.

Die Höhe des Zuschusses ist in der Fördervereinbarung und ergänzenden Bestimmungen auf Bundesebene festgelegt und beträgt ab dem 01.01.2025 5.800 EUR pro Monat für eine Vollzeitstelle in Weiterbildung. Bei einer Teilzeittätigkeit der/des AiW entspricht der Förderbetrag anteilig dem jeweiligen Beschäftigungsumfang.

Der Förderbetrag orientiert sich an der im Krankenhaus üblichen Vergütung. Grundlage ist der Tarifvertrag Ärzte der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberv Verbände (VKA), Entgeltgruppe I Mittelwert der Stufen 1 - 5. Der Berechnung liegt eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde. Der Förderbetrag ist im vertragsärztlichen Bereich durch den Förderempfänger auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben, sofern der Förderbetrag dazu nicht ausreicht.

Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Stelle gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen dem Einkommenssteuergesetz.

Die Weitergabe des Förderbetrages in voller Höhe als Vergütung an die/den AiW ist am Ende des jeweiligen Weiterbildungsabschnittes der KVWL nachzuweisen, zum Beispiel mittels eines Erklärungsschreibens oder einer Bescheinigung der Steuerberatung.

Die Gewährung der finanziellen Förderung steht bezüglich des Anteils der Krankenkassen unter dem Vorbehalt, dass die Fördervereinbarung fortgeschrieben und der Anteil erstattet wird.

§ 7 PFLICHTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FÖRDERUNG

Nach Bewilligung des Förderantrages muss die/der AiW die Tätigkeit beim Förderempfänger innerhalb von sechs Monaten aufnehmen.

Der Förderempfänger ist verpflichtet, ein vorzeitiges Ausscheiden oder eine Abwesenheit von mehr als sechs Wochen der/ des AiW der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe unverzüglich mitzuteilen, damit weitere Zahlungen unterbleiben. Nimmt die/der AiW die Tätigkeit beim Förderempfänger zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf, ist ein neuer Antrag erforderlich.

Legt die/der AiW vor Ablauf des genehmigten Förderzeitraumes eine Facharztprüfung ab oder nimmt eine vertragsärztliche Tätigkeit auf, so ist dies der KVWL unverzüglich mitzuteilen, da die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und die weitere Förderungsfähigkeit überprüft werden muss.

Bei missbräuchlicher Verwendung der Fördermittel entfallen die Fördervoraussetzungen, insbesondere wenn;

1. die Fördersumme nicht in voller Höhe an die/den AiW als Anteil an der Vergütung ausgezahlt wird;
2. die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und nicht vereinbarungsmäßig erfolgt.

Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder wird das Fördergeld missbräuchlich verwendet, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlung wird eingestellt. Bereits ausbezahlte, unberechtigte Fördergelder werden von der KVWL vom Förderempfänger zurückgefordert und einbehalten. Insbesondere ist zu beachten, dass ausschließlich die anrechnungsfähige Mindestweiterbildungszeit laut Weiterbildungsordnung der ÄKWL förderfähig ist.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien gelten für alle ab dem 01.01.2025 zu fördernden Weiterbildungen in grundversorgenden Fächern und Zusatzkompetenzen nach § 2 unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen.

KONTAKT

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Team Nachwuchsförderung und Fördermaßnahmen

Telefon: 0231 / 94 32 94 02

Fax: 0231 / 9 43 28 04 02

Mail: praxisstart@kvwl.de